

11. Verleßt die Lieferung von Ersatzteilen zu Maschinen, die mit einem Warenzeichen versehen sind, ohne weiteres und ohne das Hinzutreten anderweiter Umstände das Warenzeichen des anderen, der die Maschinen mit seinem Warenzeichen versehen hat?

II. Zivilsenat. Urt. v. 24. Juni 1910 i. S. Mc C. (Mc.) w. L. (Bekl.).
Rep. II. 512/09.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin vertrieb in Deutschland Nähmaschinen unter den Marken „McCormick“ und „Daisy“. Sie hatte sich die Bezeichnung „McCormick“ als Warenzeichen teils für Nähmaschinen jeder Art, teils für Nähmaschinen, Nähmaschinenmesser und andere Nähmaschinenteile, sowie das Wort „Daisy“ als Warenzeichen für Getreide-Nähmaschinen mit Selbstablage schützen lassen. Der Beklagte war Vertreter der Firma W. & B. Mfg. Co. in Amerika und London, die sich mit der Fabrikation von Ersatzteilen für landwirtschaftliche Maschinen befaßte; er versandte einen ihm von der genannten Firma ausgehändigten Katalog.

Die Klägerin behauptete, der Beklagte benutze in diesem Kataloge die Zeichen „McCormick“ und „Daisy“; er verführe das Publikum in den Glauben, als ob es sich bei den angepriesenen Ersatzteilen um Originalteile der Firma McCormick handle. Auf Grund dessen stellte sie den Antrag, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, seine Ankündigungen und Preislisten mit der Firma der Klägerin und den ihr geschützten Zeichen „McCormick“ und „Daisy“ zu versehen oder Waren unter diesen Warenzeichen in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter ist zur Klageabweisung auf Grund folgender Feststellungen gelangt. Der vom Beklagten versandte Katalog lasse keinen Zweifel darüber, daß er ein Verzeichnis der von der Firma W. & B. Mfg. Co. hergestellten, mit deren Warenzeichen versehenen Teile für landwirtschaftliche Maschinen enthalte, und daß

Fabrikate der W. & B. Mfg. Co. den Besitzern der unter einer kurzen Bezeichnung angegebenen amerikanischen Maschinen angeboten würden. Es sei für jeden verständigen Leser des Katalogs klar und außer jedem Zweifel, daß der dabei angegebene Name (der Fabrikanten oder der von ihnen hergestellten Maschinen — hier Cormick und Daisy —) lediglich die Art der Maschinen bezeichnen solle, und es werde niemand auf die Idee kommen, daß der Verbreiter des Katalogs sein Fabrikat als mit dem Warenzeichen „Cormick“ versehen (als Cormick'sches Fabrikat) habe anbieten wollen. Die Marken „Cormick“ und „Daisy“ seien in dem Kataloge nicht als Warenzeichen und nicht in der Art, wie man Warenzeichen gebraucht, verwendet, sondern als Namen derjenigen Maschinen, zu denen die betreffenden von W. & B. Mfg. Co. hergestellten Ersatzteile paßten. . . .

Diese Feststellungen tragen die Abweisung der Klage nach allen Richtungen hin und werden durch die von der Klägerin mit der Revision gemachten Ausführungen nicht erschüttert. Die Klägerin, die Verletzung der §§ 12, 20 WZG. und des § 286 RPD. rügt, macht in erster Linie unter Berufung auf einen Aufsatz Kohler's (Markenbezeichnung einer produzierenden Maschine. Mittelbare Markenverletzung, abgedruckt im Gewerbbl. Rechtsch. und Urheherr. 1909 S. 121/3) geltend, der Beklagte verlege die Warenzeichen der Klägerin schon aus dem Grunde, weil er Ersatzteile für Maschinen liefere, von denen er wisse, daß sie an mit dem Warenzeichen der Klägerin versehenen Maschinen angebracht werden sollten und sogar nur für solche Maschinen verwendet werden könnten. Diege schon in der Lieferung der Ersatzteile, auch wenn sie ohne jeden vom Beklagten ausgehenden Hinweis auf Warenzeichen der Klägerin erfolge, eine Verletzung dieser Warenzeichen, so müsse eine solche um so mehr in dem Angebote der Maschinenteile als zu den unter Zeichenschutz stehenden Maschinen passend und unter Erwähnung des zur Kennzeichnung der Maschinen und damit auch zur Kennzeichnung der Ersatzteile bestimmten Warenzeichens gefunden werden.

Die Rüge ist nicht beachtlich. Es ist in der aufgestellten Allgemeinheit nicht richtig und von Kohler a. a. O. auch nicht gesagt, daß die Lieferung von Ersatzteilen zu Maschinen, die mit einem Warenzeichen versehen sind, ohne weiteres und ohne das Hinzutreten anderweiter Umstände das Warenzeichen des anderen

verleze, der die Maschinen mit seinem Warenzeichen versehen hat. Es bedarf hier aber keines näheren Eingehens auf die Frage, inwieweit und unter welchen Umständen in derartigen Lieferungen oder Angeboten eine Verletzung des fremden Warenzeichens liegen kann; denn die Klage ist in den Instanzen lediglich auf die Behauptung gestützt, mit dem von den Beklagten vertriebenen Kataloge würden nicht von der Klägerin herrührende Maschinenersatzteile unter dem Warenzeichen (und unter der Firma) der Klägerin als Originalersatzteile der Klägerin angeboten. Nur diese Behauptung vermochte daher der Berufungsrichter seiner Entscheidung zugrunde zu legen und auf Grund ihrer ist die Klage ohne Rechtsirrtum abgewiesen.“...